

# Organisationsgrundsätze für die Kinder- und Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge.

## Präambel

Die Organisationsgrundsätze sind in drei Bereiche unterteilt:

Teil I	Allgemeiner Teil / Stadtkinder- und -jugendfeuerwehr
Teil II	Fachbereich JF
Teil III	Fachbereich KF

Gemäß § 12 a und 14 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 2. Februar 1995 in der gültigen Fassung werden nachstehende Grundsätze erlassen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Diese Anmerkung gilt für sämtliche Teile der Organisationsgrundsätze.

## Teil I – Allgemeiner Teil

### § 1

#### Kurzbezeichnungen

Folgende Kurzbezeichnungen werden in den Organisationsgrundsätzen verwendet:

1. StadtKJF für Stadtkinder- und -jugendfeuerwehr,
2. StBM für Stadtbrandmeister,
3. StJFW für Stadtjugendfeuerwehrwart,
4. stv. StJFW für stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart,
5. FB JF für Fachbereich Jugendfeuerwehr,
6. FB KF für Fachbereich Kinderfeuerwehr,
7. FBL für Fachbereichsleiter,
8. RegJF für Regionsjugendfeuerwehr,
9. JFW für Jugendfeuerwehrwart,
10. stv. JFW für stellvertretender Jugendfeuerwehrwart,
11. KFW für Kinderfeuerwehrwart,
12. stv. KFW für stellvertretender Kinderfeuerwehrwart,
13. OrtsBM für Ortsbrandmeister.

### § 2

#### Organe der StadtKJF

Die Organe der StadtKJF sind

1. der StadtKJF-Ausschuss,
2. die StadtKJF-Leitung,

3. der StJFW.

## **§ 2a StadtKJF-Ausschuss**

- (1) Der StadtKJF-Ausschuss setzt sich zusammen aus
1. den Jugendfeuerwehrwarten der Stadt Neustadt a. Rbge.,
  2. den Kinderfeuerwehrwarten der Stadt Neustadt a. Rbge.,
  3. dem StJFW,
  4. dem stv. StJFW (FB JF),
  5. dem stv. StJFW (FB KF),
  6. dem Schriftwart der JF,
  7. dem Schriftwart der KF,
  8. dem Kassenwart der JF,
  9. dem Kassenwart der KF,
  10. dem FBL Öffentlichkeitsarbeit JF,
  11. dem FBL Öffentlichkeitsarbeit KF,
  12. dem FBL Wettbewerbe (JF),
  13. dem FBL Veranstaltungen (KF),
  14. dem Jugendsprecher,
  15. dem Beisitzer JF,
  16. dem Beisitzer KF,
  17. dem StBM mit beratender Stimme.
- (2) Der StadtKJF-Ausschuss
1. koordiniert die Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit im Stadtgebiet,
  2. arbeitet mit anderen Jugendvereinigungen im Stadtgebiet zusammen,
  3. bereitet gemeinsame Veranstaltungen vor und führt diese durch,
  4. tagt mindestens einmal im Jahr,
  5. separate Treffen der einzelnen Fachbereiche sind möglich.

## **§ 2b StadtKJF-Leitung**

- (1) Die StadtKJF-Leitung wird vom StadtKJF-Ausschuss jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Mit Ausnahme des StJFW werden die Posten der JF vom Stadtjugendfeuerwehrausschuss, die Posten der KF vom Stadtkinderfeuerwehrausschuss gewählt.
- (3) Die StadtKJF-Leitung besteht aus
1. dem StJFW,
  2. dem stv. StJFW (FB JF),
  3. dem stv. StJFW (FB KF),
  4. dem Schriftwart der JF,
  5. dem Schriftwart der KF,
  6. dem Kassenwart der JF,
  7. dem Kassenwart der KF,
  8. dem FBL Öffentlichkeitsarbeit JF,
  9. dem FBL Öffentlichkeitsarbeit KF,

10. dem FBL Wettbewerbe (JF),
  11. dem FBL Veranstaltungen (KF),
  12. dem Jugendsprecher,
  13. dem Beisitzer JF,
  14. dem Beisitzer KF.
- (4) Die StadtKJF-Leitung koordiniert die Fachbereiche und bereitet die Entscheidungen des StadtKJF-Ausschusses vor.

### **§ 2c** **StJFW / stv. StJFW**

- (1) Der StJFW und die stv. StJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge. sein. Sie sollten die Befähigung zum Gruppenführer besitzen oder innerhalb der ersten Amtsperiode nach Bestellung erwerben. Weiterhin sollten sie den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der NLBK abgeschlossen haben oder innerhalb der ersten Amtsperiode abschließen. Die Teilnahme am Zugführerlehrgang sollte ermöglicht werden.
- (2) Der StJFW wird vom StadtKJF-Ausschuss gewählt und vom StBM für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die stv. StJFW (FB JF sowie FB KF) werden vom jeweiligen Fachbereich gewählt und ebenfalls vom StBM für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Der StJFW leitet die Kinder- und Jugendfeuerwehren der Stadt Neustadt a. Rbge. nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern, der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die vom StJFW zuvor bestimmte Vertretung. Ansonsten wird der StJFW von der dienstältesten Stellvertretung vertreten.
- (4) Der StJFW, im Vertretungsfall die stv. StJFW, übernimmt in seinem Aufgabenbereich die
  1. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
  2. Einberufung und Leitung der Sitzungen des StadtKJF-Ausschusses,
  3. Vertretung der Kinder- und Jugendfeuerwehr nach innen und außen,
  4. ist Mitglied des Stadtkommandos,
  5. Mitarbeit in der RegJF.

### **§ 3** **Jugendparlament**

- (1) Die Aufgabe des Jugendparlaments ist die Vertretung der Interessen der Jugendlichen auf Stadtebene und sichert damit die Partizipation der Jugendfeuerwehrmitglieder.
- (2) Das Jugendparlament besteht aus je einem Jugendsprecher und einem Stellvertreter der Jugendfeuerwehren des Stadtgebiets.
- (3) Das Jugendparlament trifft sich mindestens einmal im Jahr.
- (4) Die Mitglieder des Jugendparlaments wählen einen Sprecher und einen Stellvertreter, diese vertreten das Jugendparlament auf Regionsebene.

- (5) Der Sprecher des Jugendparlaments und sein Stellvertreter nehmen auf Einladung an Kommandositzungen und Ausschusssitzungen der StadtKJF teil.

## **Teil II – Fachbereich JF**

### **§ 4 Organisation**

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge. und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des OrtsBM, dieser trägt auch die Gesamtverantwortung. Der OrtsBM bedient sich dazu des JFW und im Verhinderungsfall des stv. JFW.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (3) Der JFW ist Mitglied des Ortskommandos.

### **§ 5 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Jugendfeuerwehr stellt sich in ihrer Arbeit der Aufgabe und dem Ziel
1. der Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmeten Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr und der Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
  2. der Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe,
  3. der theoretischen und praktischen Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Jugendlichen,
  4. der Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere der Erziehung zu Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft sowie der Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz,
  5. der Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.
- (2) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.02.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e. V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Jugendliche aus der Stadt Neustadt a. Rbge. im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung des oder der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der JFW im Einvernehmen mit dem OrtsBM. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Stadt ausgestellten bzw. beglaubigten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr führen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod, durch
  1. Austritt nach schriftlicher, von dem oder den Erziehungsberechtigten unterzeichneten Austrittserklärung,
  2. Wohnsitzwechsel, wobei als Wohnsitz die Gemeinde gilt, in der der Jugendliche gemeldet ist,
  3. Ausschluss durch den Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem OrtsBM; dieses ist dem oder den Erziehungsberechtigten mitzuteilen,
  4. Auflösung der Jugendfeuerwehr,
  5. Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt,
  6. Übernahme als aktives Mitglied, die in Absprache mit dem Ortskommando und mit Einverständnis dem oder der Erziehungsberechtigten bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann, wobei die Übernahme in der auf diesen Zeitpunkt folgenden Mitgliederversammlung erfolgen soll.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
  1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  2. in eigener Sache gehört zu werden,
  3. die für ihn zuständigen Organe zu wählen bzw. per Wahl vorzuschlagen.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt die freiwillige Verpflichtung
  1. an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
  2. die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
  3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

## **§ 8 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können als Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden
  1. eine persönliche Verwarnung,
  2. Ausschluss vom aktuellen Dienst,
  3. ein Gespräch mit dem oder den Erziehungsberechtigten,

6. ein Verweis vor den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr durch den JFW,
  7. der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 Nr. 3 dieser Jugendordnung.
- (2) Verweise werden nach Beratung im Jugendfeuerwehrausschuss erteilt. Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird auf Beschluss des Jugendfeuerwehrausschusses durch den OrtsBM ausgesprochen.
  - (3) Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied - vertreten durch seinen oder seine Erziehungsberechtigten - das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim OrtsBM einzulegen. Dieser entscheidet nach Beratung mit dem JFW und dem stv. JFW.

## **§ 9 Organe**

Organe der Jugendfeuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Jugendfeuerwehrausschuss,
3. der JFW.

## **§ 9a Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom JFW im Einvernehmen mit dem OrtsBM mit vierzehntägiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der StJFW kann hierzu eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom JFW geleitet.
- (2) Die Versammlung ist öffentlich. Eine Teilnahme von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiteren Gästen ist erwünscht und anzustreben.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist des Absatzes 1 dieses Paragraphen eine neue Mitgliederversammlung mit unveränderter Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Der JFW sowie der stv. JFW haben je eine Stimme; der StJFW kann mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den JFW und den stv. JFW als Vorschlag zur Bestellung durch den OrtsBM.

## **§ 9b**

### **Jugendfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird (mit Ausnahme des JFW und des stv. JFW, die auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden) von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Jugendfeuerwehrausschuss wird vom JFW nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einberufen.
- (2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus
  1. dem JFW,
  2. dem stv. JFW,
  3. dem Jugendsprecher,
  4. dem Schriftwart,
  5. bei Bedarf dem StJFW mit beratender Stimme.
- (3) Es ist die Aufgabe des Jugendsprechers die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem JFW und dem OrtsBM zu vertreten. Gegebenenfalls erfolgt dies unter Beteiligung des Jugendsprechers des Stadtjugendfeuerwehrausschusses.

## **§ 9c**

### **Jugendfeuerwehrwart / stellvertretender Jugendfeuerwehrwart**

- (1) Der OrtsBM bestellt nach Anhörung des Ortskommandos einen JFW sowie einen stv. JFW. Beide müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge. sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollten die Befähigung zum Gruppenführer besitzen oder innerhalb der ersten Amtsperiode nach Bestellung zum JFW bzw. stv. JFW erwerben. Weiterhin sollten sie den Einstiegslehrgang oder den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr am NLBK innerhalb der ersten Amtsperiode besuchen. Die Teilnahme am Gruppenführerlehrgang muss zumindest dem JFW ermöglicht werden.
- (2) Der JFW, im Verhinderungsfall der stv. JFW, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Er wird von dem OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr auf die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Der JFW, im Verhinderungsfall der stv. JFW,
  1. erledigt die laufenden Verwaltungsarbeiten,
  2. bereitet die Mitgliederversammlungen vor und leitet diese,
  3. arbeitet mit dem Jugendfeuerwehrausschuss zusammen,
  4. arbeitet mit dem OrtsBM und dem Ortskommando zusammen,
  5. erledigt und überwacht den Schriftverkehr und die Kassengeschäfte,
  6. arbeitet im StadtKJF-Ausschuss mit,
  7. erstellt den Dienstplan in Absprache mit dem OrtsBM.

## **§ 10 Jugendsprecher**

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Sprecher und Stellvertreter wählen, dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Jugendfeuerwehr gegenüber der Leitung der Jugendfeuerwehr zu vertreten. Diese sollten am Jugendparlament auf Stadtebene teilnehmen.

## **§ 11 Schriftgut**

- (1) Die Führung eines digitalen Mitgliederverzeichnisses und digitalen Dienstbuches (aktuell FeuerOn) sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten obliegen dem JFW, der sich hierzu eines Schriftwartes bedienen kann.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

## **§ 12 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung**

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens Gruppenstärke betragen.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21.09.1993, Nds. GVBl. S. 369, Anlage 5, in der jeweils gültigen Fassung sowie den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr ihre Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Aktuell wird folgende Bekleidung und Ausrüstung gestellt: Übungsanzug, Jugendfeuerwehr-Schutzhelm, Schutzhandschuhe. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

## **§ 13 Soziale Sicherung**

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen wie im aktiven Feuerwehrdienst reguliert.

## Teil III – Fachbereich KF

### § 14 Organisation

- (1) Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge. und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des OrtsBM, dieser trägt auch die Gesamtverantwortung. Der OrtsBM bedient sich dazu des KFW - im Verhinderungsfälle des stv. KFW.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist eine Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (3) Der KFW ist Mitglied des Ortskommandos.

### § 15 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere
  1. Spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr,
  2. Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe.
- (2) Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten
  1. Spiel und Sport,
  2. Basteln,
  3. Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen),
  4. Brandschutzerziehung,
  5. Verkehrserziehung.
- (3) Im Rahmen der Kinderfeuerwehr dürfen (laut Infoblatt der FUK vom 02.2011) **nicht** durchgeführt werden
  1. eine feuerwehrtechnische Ausbildung und praktische, feuerwehrtechnische Übungen,
  2. Tätigkeiten mit Wasserabgabe, mit Ausnahme einer von Kindern betätigten Kübelspritze mit D-Strahlrohr.

- (4) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (5) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendförderungsgesetz.
- (6) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.
- (7) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst grundsätzlich getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

## **§ 16 Mitgliedschaft**

- (1) Kinder aus der Stadt Neustadt a. Rbge., die das 6. Lebensjahr vollendet haben, können Mitglieder der Kinderfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung des oder der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der KFW im Einvernehmen mit dem OrtsBM. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet, außer durch den Tod, durch
  1. Austritt nach schriftlicher, von dem oder den Erziehungsberechtigten unterzeichneten Austrittserklärung,
  2. Wohnsitzwechsel, wobei als Wohnsitz die Gemeinde gilt, in der der Jugendliche gemeldet ist,
  3. Ausschluss durch den KFW im Einvernehmen mit dem OrtsBM; dieses ist dem oder den Erziehungsberechtigten mitzuteilen,
  4. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr,
  5. mit Vollendung des 12. Lebensjahres,
  6. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab Vollendung des 10. Lebensjahres.

## **§ 17 Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
  1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  2. in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
  1. an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
  2. die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
  3. die Kameradschaft innerhalb der Kinderfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

## **§ 18 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können als Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden
  1. eine persönliche Verwarnung,
  2. Ausschluss vom aktuellen Dienst,
  3. ein Gespräch mit dem oder den Erziehungsberechtigten,
  4. der Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr nach Maßgabe des §4 Absatz 2 Nr. 3 dieser Ordnung.
- (2) Der Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr wird durch den OrtsBM ausgesprochen.
- (3) Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied - vertreten durch seinen oder seine Erziehungsberechtigten - das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim OrtsBM einzulegen. Dieser entscheidet nach Beratung mit dem KFW und dem stv. KFW.

## **§ 19 Organe**

- (1) Organe der Kinderfeuerwehr sind
  1. die Mitgliederversammlung,
  2. der KFW.

## **§ 19a Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom KFW im Einvernehmen mit dem OrtsBM mit vierzehntägiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der StJFW kann hierzu eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom KFW geleitet.
- (2) Die Versammlung ist öffentlich. Eine Teilnahme von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiteren Gästen ist erwünscht und anzustreben.

## **§ 19b Kinderfeuerwehrwart**

- (1) Der OrtsBM bestellt nach Anhörung des Ortskommandos einen KFW sowie einen stv. KFW. Beide müssen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge. sein, das 18. Lebensjahr vollendet haben und persönlich sowie fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Sie sollten über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiter verfügen. Zumindest der KFW sollte die Befähigung zum Truppführer besitzen oder innerhalb der 1. Amtsperiode nach Bestellung zum KFW erwerben. Weiterhin sollte er den Einstiegslehrgang oder den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr besucht haben oder innerhalb der 1. Amtsperiode besuchen. Die

Teilnahme am Truppführerlehrgang sollte ermöglicht werden. Auch die Teilnahme am Gruppenführerlehrgang kann dem KFW ermöglicht werden.

- (2) Der KFW, im Verhinderungsfall der stv. KFW, leitet die Kinderfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Er wird vom OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Kinderfeuerwehr auf die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Der KFW, im Verhinderungsfall der stv. KFW,
  1. erledigt die laufenden Verwaltungsarbeiten,
  2. bereitet die Mitgliederversammlungen vor und leitet diese,
  3. arbeitet mit dem OrtsBM und dem Ortskommando zusammen,
  4. erledigt und überwacht den Schriftverkehr und die Kassengeschäfte,
  5. arbeitet im StadtKJF-Ausschuss mit,
  6. erstellt den Dienstplan in Absprache mit dem OrtsBM.

## **§ 20**

### **Sprecher der Kinderfeuerwehr**

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Sprecher wählen, dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

## **§ 21**

### **Schriftgut**

- (1) Die Führung eines digitalen Mitgliederverzeichnisses und digitalen Dienstbuches (aktuell FeuerOn) sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten obliegen dem KFW.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Kinderfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Jugendfeuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Kinderfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

## **§ 22**

### **Kleiderordnung**

Eine Kleiderordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr oder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

## **§ 23**

### **Soziale Sicherung**

- (1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Kinderfeuerwehr bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.

- (2) Sachschäden, die im Dienst der Kinderfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen wie im aktiven Feuerwehrdienst reguliert.

**§ 24**  
**Inkrafttreten**

Diese Organisationsgrundsätze treten am Tage nach dem Ratsbeschluss in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 19.06.2025